

# RS Vwgh 1993/10/6 91/17/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1993

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

LAO Wr 1962 §251;

VStG §21 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/17/0073 92/17/0074

## Rechtssatz

Die Frage, ob ein Verschulden bloß geringfügig ist, kann erst beantwortet werden, wenn dargelegt ist, worin das Verschulden besteht. Ist aufgrund besonderer Umstände des Falles zu prüfen, ob das Verschulden des Abgabenschuldners geringfügig iSd § 21 VStG war, so muß das Verschulden zunächst konkret begründet werden. Die in der Bescheidbegründung vorgenommene Beurteilung, das Verschulden sei nicht geringfügig iSd § 21 VStG, ist daher unzureichend.

## Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH  
Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170197.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)